

Der Regierungspräsident

Gesch.-Z.: 14. ~~A/IV-ZK. 54 627~~ - ZK
 Geschäftszeichen und Datum bei Antwort bitte angeben.

(21b) Arnsberg (Westf.), den
 Dienstgebäude Seibertzstr. 1
 Telef. 2241 u. 2341 / Fernschreiber:

26. 8. 57

Besuchszeiten: montags und donnerstags von 9 bis 12 Uhr

- BEG 5539/57 -

B e s c h e i d

In der Entschädigungssache

der Frau Brandine Oswalt,

geb. am 27.1.1872 in Frankfurt am Main,
 wohnhaft in Iserlohn, Wilhelmstr. 12

vertreten durch: ./.

Zustellungsbevollmächtigter: ./.

wegen Schadens ./.

wird auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer
 der nat. soz. Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz - BEG -)
 vom 29.6.1956 (BGBl. I Seite 559 ff.)
 entschieden:

**Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf
 Entschädigung für Schaden an Vermögen.**

**Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagen-
 frei.**

G r ü n d e :

Die Antragstellerin (A.) hat Entschädigungsansprüche nach dem Bundes-
 entschädigungsgesetz für Schaden an Vermögen geltend gemacht und
 dazu folgendes vorgetragen:

Sie sei als stille Gesellschafterin mit einer Einlage von ca.
 100.000,- RM am Verlage "Rütten & Loening" in Frankfurt am Main
 beteiligt gewesen und habe diese Gesellschaftsanteile durch die
 Arisierung des Unternehmens im Jahre 1936 verloren.

Der Entschädigungsantrag ist form- und firstgerecht eingereicht,
 aber sachlich nicht gerechtfertigt.